

Datum	06.05.2024
Zahl	FE6-STVO-4660/2024 (002/2024)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Alfred Gronold
Telefon	050 536-67216
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Bereich Gemeindestraße Westeinfahrt Tiffen, von der B94 bis zum Objekt Tiffen 9 (GH Huber); vorübergehende straßenpolizeiliche Maßnahme

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen verordnet gemäß § 44a in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2023, anlässlich der Abhaltung eines Bezirksmusikertreffens am 01.06.2024 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr bzw. bis zur Beendigung der Veranstaltung für die Gemeindestraße „Westeinfahrt Tiffen“, im Bereich zwischen dem Objekt Tiffen Nr. 9 (Gasthof Huber) und dem Dorfgemeinschaftshaus, ein

FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)

Das Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" ist am jeweiligen Beginn des gesperrten Straßenstückes in Verbindung mit Scherengittern durch den Veranstalter aufzustellen.

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – STVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

MMag. (FH) Pressinger

Ergeht an:

1. Frau Katharina Hinteregger, Obfrau der Trachtenmusikkapelle Tiffen, Tiffen 30/2, 9560 Feldkirchen; per RSb
2. die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See; per e-mail
3. die Polizeiinspektion Bodensdorf; per e-mail
4. das Bezirkspolizeikommando Feldkirchen; per e-mail
5. das Rote Kreuz Feldkirchen; per e-mail
6. den AVS Feldkirchen; per e-mail
7. das Hilfswerk Feldkirchen; per e-mail
8. die Amtstafel im Haus – Laufzeit bis 01.06.2024